

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise:

- a) Anhaltspunkt für die Ungültigkeit der Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters (§ 40 Abs. 1 a KWahlG) liegen nicht vor.
- b) Bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten (§ 40 Abs. 1 b KWahlG).
- c) Der Einspruch der Partei DIE LINKE vom 13.09.2009 gegen die Feststellung des Wahlergebnisses der Stadtratswahl ist unbegründet. Der Antrag auf Nachzählung der abgegebenen Stimmen wird somit zurückgewiesen.
Bedenken gegen die Feststellung des Wahlergebnisses werden darüber hinaus nicht erhoben (40 Abs. 1 c KWahlG).

Es wird daher festgestellt, dass keiner der unter § 40 Abs. 1 a bis c KWahlG genannten Fälle vorliegt. Die Kommunalwahl (Wahl des Bürgermeisters sowie Wahl der Vertretung der Stadt Sankt Augustin) vom 30.08.2009 wird daher gemäß § 40 Abs. 1 d KWahlG für gültig erklärt.“